

EU-weite Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen im Landkreis Biberach

Pflichtenheft

Februar 2017

Inhalt

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Ausgangslage | 3 |
| 2 | Organisation und Ablauf des Verfahrens | 3 |
| 2.1 | Schätzung des Auftragswertes..... | 3 |
| 2.2 | Art des Vergabeverfahrens | 3 |
| 2.3 | Dokumentation des Vergabeverfahrens (Vergabeakte)..... | 4 |
| 2.4 | Vertraulichkeit | 4 |
| 2.5 | Zeitplan | 4 |
| 3 | Beteiligte am Vergabeverfahren | 5 |
| 3.1 | Ausschluss von voreingenommenen oder befangenen Personen..... | 5 |
| 3.2 | Personen und Beteiligte auf Seiten des Auftraggebers | 6 |
| 4 | Leistungsbeschreibung | 6 |
| 4.1 | Art und Umfang der zu erbringenden Leistung..... | 6 |
| 4.2 | Laufzeit | 8 |
| 4.3 | Vorgaben an die Leistungserbringung..... | 9 |
| 4.4 | Unterbeauftragung | 9 |
| 4.5 | Abrechnung der Leistungen | 9 |
| 4.6 | Anpassung der Entgelte | 10 |
| 4.7 | Allgemeine Vertragsbedingungen | 10 |
| 5 | Wesentliche Angebotsbedingungen | 10 |
| 5.1 | Inhalt der Angebote | 10 |
| 5.2 | Nebenangebote..... | 10 |
| 6 | Wertungsverfahren | 11 |
| 6.1 | Inhaltliche und formale Prüfung..... | 11 |
| 6.2 | Eignungsprüfung | 11 |
| 6.3 | Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise | 12 |
| 6.4 | Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes | 12 |
| 6.5 | Bietergespräche | 12 |
| 6.6 | Ablauf der Zuschlagserteilung | 12 |

1 Ausgangslage

Im Landkreis Biberach sind ab dem 01.01.2018 verschiedene Sammel- und Transportleistungen neu zu vergeben. Als öffentlicher Auftraggeber ist der Landkreis Biberach verpflichtet, diese Leistungen im Rahmen eines Vergabeverfahrens neu zu beauftragen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Leistungen:

Los 1: Betrieb der Grüngutsammelstellen

Los 2: Betrieb der Recyclingzentren und Wertstoffannahmestellen

Los 3: Annahme und Entsorgung von Restabfällen im Landkreis Biberach

Bei der formalen Vorbereitung und Durchführung dieses Vergabeverfahrens sind folgende Zielsetzungen und Rahmenbedingungen besonders zu beachten:

- Durchführung eines rechtlich belastbaren Vergabeverfahrens
- Sicherstellung eines ausreichenden Wettbewerbs
- Abschluss von Dienstleistungsverträgen zu wirtschaftlichen Konditionen
- Erbringung der Dienstleistungen unter Einhaltung der maßgeblichen Gesetze und Verordnungen

Das hier vorliegende Pflichtenheft berücksichtigt diese Vorgaben und dient als Grundlage für die Gestaltung des Vergabeverfahrens und als Vorgabe für den Inhalt aller noch zu erstellenden Vergabeunterlagen (u.a. Leistungsbeschreibung, Vertragsentwürfe).

Hinweis:

Bei der Erstellung der Vergabeunterlagen werden die gesetzlichen Regelungen und die einschlägige Rechtsprechung berücksichtigt. Da noch nicht vollständig abzusehen ist, ob und ggf. wie sich insbesondere die zukünftige Rechtsprechung auf dieses Verfahren auswirkt, ist es möglich, dass in Einzelfällen im laufenden Verfahren von den Vorgaben dieses Pflichtenheftes abgewichen werden muss. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Regelungen des Vergaberechts ggf. im Widerspruch zu anderen Rechtsvorschriften stehen können. Auch die aktuelle Rechtsprechung ist leider nicht widerspruchsfrei. Hieraus resultieren gewisse Risiken für die Abwicklung eines entsprechenden Vergabeverfahrens.

2 Organisation und Ablauf des Verfahrens

2.1 Schätzung des Auftragswertes

Der zu vergebende Gesamtauftragswert aller drei Lose wird auf einen Betrag von circa 11,0 Mio. Euro bis 11,5 Mio. Euro geschätzt (brutto, über die Laufzeiten inkl. Verlängerungsoptionen). Die genannten Kosten beinhalten keine Verwertungserlöse für Wertstoffe, da diese Erlöse starken Marktpreisschwankungen unterliegen.

2.2 Art des Vergabeverfahrens

Der Schwellenwert der EU-Dienstleistungsrichtlinie in Höhe von 209.000 Euro wird überschritten. Es ist somit eine EU-weite Ausschreibung durchzuführen. Bei diesem Vergabeverfahren sind insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) sowie die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) zu berücksichtigen. Ergänzend gilt, soweit anwendbar, die Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen (RL 2014/24/EU).

Vergabeverfahren sind vorzugsweise in Form eines Offenen Vergabeverfahrens gemäß § 14 Abs. 1 VgV durchzuführen. Die Nichtanwendung ist zu begründen. Die Wahl z. B. eines Nicht-offenen Vergabeverfahrens setzt unter anderem voraus, dass die zu erbringende Leistung nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen ausgeführt werden kann. Da die Voraussetzungen für die Nichtanwendung eines Offenen Verfahrens nicht vorliegen, wird dieses Vergabeverfahren als Offenes Verfahren durchgeführt.

2.3 Dokumentation des Vergabeverfahrens (Vergabeakte)

Zur Absicherung des Vergabeverfahrens im Fall möglicher (Rechts-)Streitigkeiten mit Bietern muss auf Seite des Auftraggebers eine vollständige Vergabeakte geführt werden, welche den Ablauf des gesamten Vergabeverfahrens dokumentiert. Diese Vergabeakte ist bei Nachprüfungsverfahren der zuständigen Vergabekammer bzw. dem Oberlandesgericht innerhalb von drei Tagen vollständig vorzulegen. Der Antrag stellende Bieter erhält häufig ein umfassendes Einsichtsrecht in die dann vorliegende Vergabeakte.

Zu den Vergabeakten gehören insbesondere folgende Unterlagen:

- das Pflichtenheft
- die Sitzungsvorlagen und Protokolle bzw. Beschlussfassungen, die dieses Vergabeverfahren zum Gegenstand haben
- der Briefwechsel mit den Veröffentlichungsorganen
- die Bekanntmachungstexte
- die Vergabeunterlagen inkl. Anlagen
- der Briefwechsel mit den Bietern und Bewerbern
- das Protokoll der Angebotsöffnung
- die eingegangenen Angebote
- die Dokumentation der Bietergespräche
- der Vergabevorschlag bzw. Vergabevermerk

2.4 Vertraulichkeit

Die Inhalte der Angebote sind vertraulich zu behandeln (§ 5 Nr. 1 VgV). Es handelt sich hierbei um eine bieterschützende Vorschrift, daher drohen bei einer Verletzung Schadenersatzansprüche der Bieter gegen die ausschreibende Stelle. Vertrauliche Unterlagen der Vergabe sind daher nur den in Punkt 3.2 genannten Beteiligten zugänglich zu machen und von diesen auch über dieses Vergabeverfahren hinaus vertraulich zu behandeln.

Soweit Beratungen der politischen Gremien zu diesem Vergabeverfahren stattfinden, erfolgt dies in nichtöffentlicher Sitzung.

2.5 Zeitplan

Für die Durchführung des Vergabeverfahrens ist der folgende Zeitplan zu empfehlen:

- | | |
|-----------------|---|
| 1. Quartal 2017 | Beschluss des Pflichtenheftes im Betriebsausschuss |
| 1. Quartal 2017 | Fertigstellung der Vergabeunterlagen Versand der Vergabebekanntmachung an das EU-Amtsblatt und Bekanntmachung eines Hinweises in der Presse (Beginn des formalen Vergabeverfahrens) |
| 2. Quartal 2017 | Ablauf der Angebotsfrist |

| | |
|--------------------|---|
| 2./3. Quartal 2017 | Auswertung der Angebote und ggf. Bietergespräche |
| | Vorlage des Vergabevorschlags Vergabeentscheidung durch den Kreistag nach Vorberatung durch den Betriebsausschuss |
| im Anschluss | Information der nicht berücksichtigten Bieter |
| + 10 bis 15 Tage | Vertragsunterzeichnung / Zuschlagserteilung (Ende des formalen Vergabeverfahrens) |
| 31.10.2017 | Ablauf der Bindefrist Vorbereitung auf die Leistungsaufnahme |
| 01.01.2018 | Leistungsbeginn Los 1, Los 2 |
| 01.06.2018 | Leistungsbeginn Los 3 |

Der vorstehende Zeitplan geht u. a. von folgenden Annahmen aus:

- Innerhalb der Angebotsfrist und der Phase der Auswertung der Angebote gehen keine Rügen oder Nachprüfungsanträge von Bietern oder Bewerbern ein, die zu einer Verzögerung des Vergabeverfahrens führen.
- Im laufenden Vergabeverfahren werden keine Gesetze oder Verordnungen erlassen oder Beschlüsse, z. B. von Vergabekammern oder Oberlandesgerichten, veröffentlicht, die sich auf dieses Verfahren auswirken können.
- An der Eignung der zu Bietergesprächen eingeladenen Bieter und an der Verbindlichkeit der Angebote dieser Bieter bestehen keine Zweifel. Die Durchführung einer zweiten Runde von Bietergesprächen ist nicht notwendig.

Sollte während der Angebotsphase oder nach der Information der nicht berücksichtigten Bieter ein Nachprüfungsantrag gestellt werden, entscheidet die Vergabekammer innerhalb der gesetzlich (§ 113 Nr. 1 GWB) vorgegebenen Frist von fünf Wochen. Der Zeitplan verlängert sich durch die nachfolgende Beschwerdefrist somit mindestens um sieben Wochen. Sollte die Zuschlagserteilung innerhalb der vorgesehenen Bindefrist nicht möglich sein, wäre der für die Vergabe in Frage kommende Bieter aufzufordern, die Bindefrist für sein Angebot entsprechend zu verlängern.

3 Beteiligte am Vergabeverfahren

3.1 Ausschluss von voreingenommenen oder befangenen Personen

Der das gesamte Vergaberecht bestimmende Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 97 Abs. 2 GWB) erfordert es sicherzustellen, dass nur Personen tätig werden, die in ihren Interessen weder mit einem Bieter noch mit einem Beauftragten des Bieters verknüpft sind. Die Verletzung des Gleichbehandlungsgebots kann an öffentlichen Aufträgen interessierte Bieter diskriminieren. Zum Schutz der Bieter vor einer Parteilichkeit des Auftraggebers wurde in der Vergabeverordnung (VgV) ein entsprechender Ausschluss solcher voreingenommenen Personen geregelt. Der Landkreis Biberach hat durch entsprechende Informationen der am Verfahren beteiligten Personen die notwendigen Vorkehrungen zur Einhaltung der vergaberechtlichen Anforderungen getroffen. Die mit diesem Vergabeverfahren betrauten Mitarbeiter werden über die gesetzlichen Regelungen informiert und aufgefordert, jeweils persönlich zu überprüfen, ob sie als voreingenommene Personen gelten oder ob darüber hinaus andere Gründe für eine Befangenheit vorliegen.

3.2 Personen und Beteiligte auf Seiten des Auftraggebers

Vor dem Hintergrund der geschilderten Ausgangslage ist es notwendig, den Kreis der beteiligten Personen festzulegen und deren Aufgaben zu definieren.

Landkreis Biberach als ausschreibende Stelle:

Abfallwirtschaftsbetrieb: Betriebsleiter Herr Förster, Stv. Betriebsleiter Herr Schmid

- Erstellen des Pflichtenheftes und der Vergabeunterlagen
- Veranlassung der Veröffentlichungen der EU- und öffentlichen Bekanntmachungen
- Vorbereitung und Durchführung der Bewerber-/Bietergespräche
- Erstellen des Vergabevorschlages
- Führen der Vergabeakte
- Abnahme des Pflichtenheftes
- Abnahme der Vergabeunterlagen
- Beantwortung von Bewerber-/Bieterfragen
- Durchführung der Angebotsöffnung
- Vorbereitung und Teilnahme an Bietergesprächen
- Abnahme des Vergabevorschlags
- Versand der Absageschreiben an die nicht berücksichtigten Bieter

Frau Mayer, Herr Schmid

- Vervielfältigung und Versand der Vergabeunterlagen
- Annahme und Sammlung der Angebote

Betriebsausschuss und Kreistag:

- Zustimmung zum Pflichtenheft (nur Betriebsausschuss)
- Zustimmung zum Vergabevorschlag

4 Leistungsbeschreibung

4.1 Art und Umfang der zu erbringenden Leistung

Die auszuschreibenden Leistungen orientieren sich inhaltlich im Wesentlichen an dem bisherigen Leistungsumfang und Leistungsstandard und werden im gegenständlichen Verfahren in **drei Losen** vergeben.

Los 1: Betrieb der Grüngutsammelstellen

Los 2: Betrieb der Recyclingzentren und Wertstoffannahmestellen

Los 3: Annahme und Entsorgung von Restabfällen im Landkreis Biberach

Die Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen ist damit in ausreichendem Maße ermöglicht. Ein breiter Wettbewerb ist zu erwarten.

Nachfolgend sind die wesentlichen vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und die wichtigsten Rahmenbedingungen bezogen auf die drei Lose dargestellt:

Los 1: Betrieb der Grüngutsammelstellen

Wesentliche Leistungsinhalte sind:

- Betreuung von 12 Grüngutsammelstellen
- Bedarfsweise Übernahme der Betreuung weiterer Sammelstellen auf Anforderung durch den Landkreis
- Bedarfsgerechte Containergestellung für saftendes Grüngut
- Leerung der Container und Anlieferung zur Verwertungsanlage

Los 2: Betrieb der Recyclingzentren und Wertstoffannahmestellen

Wesentliche Leistungsinhalte sind:

- Betriebsführung von fünf Recyclingzentren und zwei Wertstoffannahmestellen im Landkreis Biberach (inkl. Gestellung der dafür erforderlichen Container)
- Annahme von Altpapier (PPK) auf den Recyclingzentren/Wertstoffannahmestellen (inkl. Containergestellung) und Bereitstellung von Depotcontainern in den Stadtgebieten Biberach und Laupheim sowie Bereitstellung von Containern für die Vereinssammlung im Kreisgebiet; Transport der erfassten Mengen zur vom Auftraggeber benannten Anlieferstelle
- Gestellung von Containern für Vereinssammlungen (PPK)
- Gestellung von Containern für die dezentrale Erfassung von Altholz (A I – A III)
- Durchführung der erforderlichen Logistikleistungen
- Verwertung von Metallschrott, Altholz A I – A III, Styropor, technischen Kunststoffen und Flachglas
- Annahme von Elektroschrott im Rahmen des Rücknahmesystems der Hersteller gemäß ElektroG2 durch den Auftragnehmer (inkl. Befüllung der Container) sowie Verwertung der Großgeräte
- Annahme von PU-Schaumdosen, Batterien (ohne Bleiakkus), Altglas, Altkleidern, CDs, DVDs, Drucker, Faxpatronen, Tonerkartuschen und Fixiereinheiten
- Annahme von Grüngut (teilweise) und Verpackungsabfällen (Gelbe Säcke, teilweise)

| Öffnungszeiten der Recyclingzentren Stand Januar 2017 | | | | | | |
|---|-------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Ort | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag | Samstag |
| Bad Buchau | ---- | 15 - 17 Uhr | 15 - 17 Uhr | 15 - 17 Uhr | 15 - 18 Uhr | 10 - 16 Uhr |
| Biberach | ---- | 9 - 17 Uhr | 9 - 17 Uhr | 9 - 17 Uhr | 9 - 18 Uhr | 9 - 16 Uhr |
| Laupheim | März - November ---- | 14 - 17 Uhr | 9 - 17 Uhr | 14 - 17 Uhr | 9 - 18 Uhr | 9 - 16 Uhr |
| | Dezember - Februar ---- | 14 - 17 Uhr | 14 - 17 Uhr | 14 - 17 Uhr | 14 - 18 Uhr | 9 - 16 Uhr |
| Ochsenhausen | ---- | 15 - 17 Uhr | 15 - 17 Uhr | 9 - 11 Uhr | 15 - 18 Uhr | 10 - 16 Uhr |
| Unlingen | 9 - 12 Uhr | ---- | 9 - 12 Uhr | ---- | 9 - 12 Uhr | 9 - 12 Uhr |
| | 13 - 17 Uhr | 13 - 17 Uhr | 13 - 17 Uhr | 13 - 17 Uhr | 13 - 17 Uhr | ---- |

| Öffnungszeiten der Wertstoffannahmestellen Stand Januar 2017 | | | | | | |
|--|--------|----------|----------------------------|------------|---------|---------------------------|
| Ort | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag | Samstag |
| Bad Schussenried | ---- | ---- | März - Nov. 16 - 19 Uhr | ---- | ---- | ganzjährig 11 - 14 Uhr |
| | | | Dez. - Feb. 16 - 18 Uhr | | | |
| Erolzheim | ---- | ---- | ganzjährig 16 - 18 Uhr | ---- | ---- | ganzjährig 9 - 14 Uhr |

Los 3: Annahme und Entsorgung von Restabfällen im Landkreis Biberach

Wesentliche Leistungsinhalte sind:

- Stellung einer Annahmestelle im Bereich Laupheim für das östliche und nördliche Kreisgebiet (maximal 5 km Straßenentfernung von der B 30)
- Betriebsführung der vorhandenen Umladestation Unlingen
- Annahme von gewerblichen Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen, von belastetem Altholz (A IV) und Sperrmüll aus der öffentlichen Sammlung sowie privat angelieferten Mengen
- Verwiegung der Abfälle und Weiterleitung der (Wiege-)Daten an den Landkreis (unter Verwendung des ATHOS-Systems)
- Transport von Abfällen zu den Behandlungsanlagen
- Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) von (Teil-)Mengen (gewerbliche Siedlungsabfälle, A IV-Holz, Sperrmüll, privat angelieferte Kleinmengen), gemäß den in den Vergabeunterlagen spezifizierten Regelungen

| Öffnungszeiten der Entsorgungszentren..... Stand Januar 2017 | | | | | | |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|------------|
| Ort | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag | Samstag |
| Laupheim Vorholzstr. 41 | ---- | 8 - 12 Uhr | 8 - 12 Uhr |
| | 13 - 17 Uhr | ---- |
| Unlingen Göffinger Str. | 9 - 12 Uhr | ---- | 9 - 12 Uhr | ---- | 9 - 12 Uhr | 9 - 12 Uhr |
| | 13 - 17 Uhr | ---- |

4.2 Laufzeit

Der Betrieb der Grüngutsammelstellen (**Los 1**) wird für die Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2022 (fünf Jahre) mit einer Verlängerungsoption von zwei Jahren ausgeschrieben (Laufzeitende 31.12.2024).

Der Betrieb der Recyclingzentren und Wertstoffannahmestellen (**Los 2**) wird ebenfalls für eine Dauer von fünf Jahren ausgeschrieben. Es wird eine Verlängerungsoption von zwei Jahren vereinbart (Laufzeitende 31.12.2024).

Die Annahme und Entsorgung von Restabfällen im Landkreis Biberach (**Los 3**) wird für die Zeit vom 01.06.2018 bis zum 31.05.2020 (zwei Jahre) mit einer Verlängerungsoption von einem Jahr ausgeschrieben (Laufzeitende 31.05.2021).

4.3 Vorgaben an die Leistungserbringung

Niederlassung

Dem Auftraggeber ist ein sachkundiger Bevollmächtigter zu nennen. Dieser sachkundige Bevollmächtigte muss in der beauftragten Niederlassung des Auftragnehmers für die Leistungserbringung tätig sein. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass der Handlungsbevollmächtigte kurzfristig beim Auftraggeber persönlich erscheinen kann. Die Niederlassung, die mit der Leistungserbringung betraut ist, muss bis spätestens sechs Monate nach Leistungsbeginn als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sein. Die Durchführung der Dienstleistung muss vom Auftragnehmer auch unter besonderen Umständen jederzeit sichergestellt sein. Der Ansprechpartner des Auftragnehmers steht dem Auftraggeber montags bis freitags von 07:00 bis 17:00 Uhr zur Verfügung.

Fahrzeugtechnik

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die technischen Voraussetzungen geschaffen sind, damit die Leistung der Sammlung umweltfreundlich, insbesondere geruchs-, lärm- und staubarm, ausgeführt werden kann. Alle vom Auftragnehmer für die Leistung eingesetzten Sammelfahrzeuge müssen mit einem Rußpartikelfilter ausgestattet sein und müssen mindestens die Euro-6-Norm einhalten.

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen ständig über Funk oder Telefon erreichbar sein. Der Auftragnehmer hat auf seinen Sammelfahrzeugen für den Auftraggeber Flächen für Werbetafeln bereitzustellen und die Tafeln anzubringen.

Sammelzeit

Die Grüngutsammlung (Los 1) hat montags bis freitags in der Zeit von 06:30 Uhr bis 19:00 Uhr zu erfolgen. Bei der Sammlung sind die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, welche in Wohngebieten eine Sammlung erst ab 07:00 Uhr erlaubt, zu beachten. Die Öffnungszeiten der Anlieferstellen sind bei der Angebotskalkulation und der Leistungserbringung zu berücksichtigen. Die Leerung der Container hat grundsätzlich außerhalb der Öffnungszeiten zu erfolgen.

Dokumentation

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, regelmäßig (mind. monatlich) Nachweise über die Art, die Menge und den Verbleib der gesammelten Abfälle zu liefern. Die Erfassung der gesammelten Abfallmengen erfolgt in der Regel durch Verwiegung an den Anlieferstellen.

4.4 Unterbeauftragung

Die Beauftragung von Unterauftragnehmern ist möglich. Soweit der Auftragnehmer beabsichtigt, Unterauftragnehmer zu beauftragen, ist dies gegenüber dem Auftraggeber vor Leistungsaufnahme anzuzeigen und vom Abfallwirtschaftsbetrieb zu genehmigen.

4.5 Abrechnung der Leistungen

Die Rechnungslegung erfolgt monatlich. Die Rechnungen werden vom Auftraggeber nach Vorlage der prüffähigen Rechnung innerhalb von 21 Tagen beglichen.

Die Abrechnung für die Betriebsführung der Anlagen und die Containergestellung erfolgt als monatlicher Pauschalbetrag.

Die Abrechnung der Sammlung und Verwertung erfolgt auf Grundlage der nachgewiesenen Sammelmenge und ggf. nach Anzahl der Transporte.

Verwertungserlöse werden mengenabhängig auf Grundlage einer Marktpreisregelung (inkl. Zuschlag zum Marktpreis) als Gutschriftbetrag (netto) berücksichtigt.

4.6 Anpassung der Entgelte

Der Angebotspreis unterliegt ab dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe einer Entgeltanpassung. Die vereinbarten Entgelte können auf Antrag für die Lose 1 und 2 ab dem 01.01.2019 angepasst werden. Für Los 3 ist eine Anpassung frühestens ab dem 01.01.2020 auf Antrag möglich. Eine rückwirkende Anpassung ist nicht zulässig. Die Berechnungsgrundlage (Entgeltanpassungsformel) wird im Entwurf des Dienstleistungsvertrages vorgegeben.

4.7 Allgemeine Vertragsbedingungen

Den Vergabeunterlagen liegt für jedes Los jeweils der Entwurf des abzuschließenden Dienstleistungsvertrages bei. Dieser Vertrag stellt eine wichtige Kalkulationsgrundlage für die Bieter dar. Der Entwurf ist verbindlich und wird nach der Zuschlagserteilung lediglich im Detail ergänzt.

Die Verträge beinhalten insbesondere folgende Regelungen:

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.
- Alle für die Leistungserbringung benötigten Genehmigungen und Nachweise sind durch den Auftragnehmer in eigener Verantwortung vor Leistungsbeginn zu beschaffen.
- Dem Vertrag liegen die Grobkalkulation und eine Feinkalkulation bei, welche im Fall von Preisanpassungen, die über die jährlichen Preisanpassungen hinausgehen, als Grundlage dienen.
- Der Auftragnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Zuschlagserteilung eine Bürgschaft in Höhe von 5 % des (Netto-) Gesamtauftragswertes vorlegen. In den Vertrag wird eine Vertragsstrafenregelung aufgenommen.
- Die außerordentliche Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer ist lediglich dann möglich, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen. Er hat eine Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

5 Wesentliche Angebotsbedingungen

5.1 Inhalt der Angebote

Das Angebot besteht aus der Bietererklärung, dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Angebotsvordruck sowie unter anderem den folgenden Angebotsteilen:

- Inhaltliche Beschreibung der angebotenen Leistung
- Nachweis zur Fachkunde
- Nachweis zur Leistungsfähigkeit
- Nachweis zur Zuverlässigkeit
- Grobkalkulation (in einem verschlossenen Umschlag)

5.2 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

6 Wertungsverfahren

Die Bewertung der Angebote erfolgt formal getrennt in vier aufeinander aufbauenden Phasen:

1. Inhaltliche und formale Prüfung
2. Eignungsprüfung
3. Prüfung der Angemessenheit der Angebotsentgelte
4. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

6.1 Inhaltliche und formale Prüfung

In dieser Wertungsstufe werden die wegen inhaltlicher oder formaler Mängel auszuschließenden oder ausschließbaren Angebote ermittelt.

Beispielhaft sind hier zu nennen:

- Verspätet eingegangene Angebote
- Angebote, die nicht verbindlich sind
- Angebote, bei denen auch nach Aufforderung zur Ergänzung Erklärungen und Nachweise nicht vollständig vorgelegt werden
- Angebote, die sich nicht auf die ausgeschriebene Leistung beziehen

Ob ein Angebot aufgrund von formalen oder inhaltlichen Mängeln ausgeschlossen werden kann oder muss, ist für den jeweiligen Einzelfall gesondert zu entscheiden.

6.2 Eignungsprüfung

Bei der Auswahl der Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen, werden entsprechend dem § 42 VgV nur die Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Fachkunde, (technische und wirtschaftliche) Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Bei der Beurteilung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit sind gegebenenfalls auch Unterauftragnehmer und konzernverbundene Unternehmen zu berücksichtigen.

Fachkunde

Lose 1 - 3:

Referenz/-en (als Eigenerklärung) über die Sammlung von Abfällen für kommunale Auftraggeber im Umfang von 500 Mg/a (Restmüll, Biomüll, PPK, Sperrmüll, Gewerbeabfall oder Grüngut).

Die Referenz ist für mindestens zwei Jahre in den Jahren 2012 bis 2016 durch eine Auflistung der Auftraggeber und der jeweiligen Beauftragungszeiträume vorzulegen.

Leistungsfähigkeit

Der Bieter ist als leistungsfähig anzusehen, wenn er als Unternehmen über die personellen, kaufmännischen, technischen und finanziellen Mittel verfügt, um den Auftrag fachlich einwandfrei und fristgerecht ausführen zu können.

Zuverlässigkeit

Zuverlässig ist, wer die Gewähr für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung und für eine ordnungsgemäße Betriebsführung bietet und auf wen die Ausschlussgründe nach § 48 und § 50 VgV nicht zutreffen (z. B. Einleitung eines Insolvenzverfahrens, Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung). Die weiteren vom Bieter vorzulegenden Nachweise und Erklärungen werden in der Vergabebekanntmachung und den Vergabeunterlagen konkretisiert. Ziel ist es sicherzustellen, dass nur Unternehmen, die bereits vergleichbare Leistungen erbracht haben, für die Zuschlagserteilung in Frage kommen.

6.3 Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise

In dieser Stufe werden die verbleibenden Angebote inhaltlich auf Angemessenheit ihrer Angebotspreise überprüft. Ausgeschlossen werden Angebote mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis. Angebote, die nicht kostendeckend kalkuliert sind, können nicht zwangsläufig von der Wertung ausgeschlossen werden. Bevor ein Angebot wegen eines ungewöhnlich niedrigen Preises oder eines nicht kostendeckenden Preises möglicherweise ausgeschlossen werden kann, muss mit dem betreffenden Bieter in jedem Fall ein Aufklärungsgespräch geführt werden, in dem der Bieter seine Kalkulation erläutern kann. So genannte Dumpingangebote sind nicht zwingend von der Wertung auszuschließen. Die Entscheidung, ob ein Angebot in der Wertung verbleibt, muss für jeden Einzelfall gesondert getroffen werden. Grundlage für die Beurteilung, ob ein Preis angemessen ist, ist neben den Angebotspreisen der Ausschreibung auch der Marktpreis.

6.4 Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes (gemäß § 127 Abs. 1 GWB) erfolgt – unter den Angeboten, die in den vorangegangenen Wertungsstufen nicht ausgeschlossen wurden – durch einen Vergleich der angebotenen Gesamtentgelte (abzüglich Verwertungserlöse) für die gesamte Vertragslaufzeit (ohne Verlängerungsoption). Eine Entgeltanpassung wird nicht berücksichtigt. Der Zuschlag erfolgt je Los auf das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtentgelt.

6.5 Bietergespräche

Im Rahmen der Angebotsprüfung behält sich der Landkreis Biberach vor, nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung Bietergespräche zu führen, um eventuelle Zweifel über die Angebote oder die Bieter im Interesse der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes zu beseitigen. Nachverhandlungen finden hierbei nicht statt.

6.6 Ablauf der Zuschlagserteilung

Die Entscheidung über den Zuschlag wird vom Kreistag des Landkreises Biberach getroffen. Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlich günstigste Angebot (= niedrigstes Gesamtentgelt). Vor der Zuschlagserteilung (= Vertragsunterzeichnung) sind die nicht berücksichtigten Bieter über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, zu informieren. Der Zuschlag kann frühestens 10 bis 15 Tage nach Absendung dieser Information erteilt werden. Innerhalb von spätestens 48 Tagen nach der Zuschlagserteilung erfolgt im EU-Amtsblatt die Bekanntgabe über den vergebenen Auftrag.

Biberach, den

.....
Frank Förster
Betriebsleiter